

## **Covid-19-Schutzkonzept für Musikschulen im Kanton Schwyz**

### **Vorbemerkung**

*Dem VMSZ ist es bewusst, dass das nachfolgende Schutzkonzept für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts immer von optimalen Voraussetzungen vor Ort ausgeht. Bei der Umsetzung sind selbstverständlich die Verhältnisse der lokalen Örtlichkeiten bestmöglich zu berücksichtigen. Der Musikunterricht in Gruppen ist momentan nur bis maximal 4+1 Personen möglich. Grössere Gruppen können z.B. aufgeteilt und die Lektionen entsprechend gekürzt werden. Der Unterricht kann z.B. auch 14-täglich alternierend in Kleingruppen durchgeführt werden. Es wird abhängig vom Stundenplan der einzelnen Musiklehrpersonen sein, ob Änderungen in der Stundentafel möglich sind. Die einzelnen Musikschulen sind hier in ihrer Kreativität frei und können zusammen mit den Musiklehrpersonen neue, den Umständen angepasste, Unterrichtsformen für Gruppen festlegen, damit die Kinder trotzdem den Musikunterricht besuchen können.*

### **Einleitung**

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen der Präsenzunterricht an Musikschulen teilweise wieder aufgenommen werden kann. Der VMSZ strebt ein einheitliches Vorgehen im Kanton Schwyz vor. Da weder der Kanton Schwyz noch der Musikschulverband VMSZ gesetzliche Grundlagen für den Erlass einer verbindlichen Verordnung haben, ist dieses Schutzkonzept als Empfehlung und Hilfestellung für die einzelnen Musikschulen zu verstehen.

Die Wiederaufnahme des teilweisen Präsenzunterrichts erfolgt aufgrund folgender Erlasse und Informationen:

- Covid-19-Verordnung 2, Änderung vom 29. April 2020 (Bundesrat)
- Covid-19 Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen (Bundesamt für Gesundheit BAG, mit Ergänzung vom 04.05.2020)
- Information Corona Wiedereröffnung Musikschulen (VMS, 04.05.2020)

Das Schutzkonzept beschränkt sich auf den Einzelunterricht und den Unterricht in Kleingruppen bzw. die gleichzeitige Anwesenheit von maximal fünf Personen (z.B. eine Lehrperson und vier Lernende). Unterrichts- und Übungsanlässe in grösseren Formationen fallen weiterhin unter das Versammlungsverbot und sind deshalb nicht Gegenstand dieses Schutzkonzepts. Für die Musikalische Grundschule der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule massgebend. Für die Unterrichtsangebote mit Blasmusikinstrumenten und Gesang sind gemäss den Grundprinzipien des BAG (Ergänzung vom 04.05.2020) strengere Distanzregeln einzuhalten (min. 3 Meter). Alle weiteren Fächer dürfen ohne fachspezifische Auflagen in Präsenz unterrichtet werden, aber die regulären Hygiene- und Distanzregeln sind stets zu beachten.

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Musikschulleitung verantwortlich. Während des Unterrichts sorgt die Musiklehrperson für die Einhaltung der Massnahmen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Musikschulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

## **Personen**

Grundsätzlich gilt für alle Musiklehrpersonen Unterrichtspflicht. Lehrpersonen mit besonderer Gefährdung melden dies der Musikschulleitung. Als besonders gefährdet gelten Personen ab 65 Jahren und solche, die unter folgenden Vorerkrankungen leiden: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Krebs sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen.

Eine Lehrperson mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen, Verlust des Geruchs-oder Geschmackssinns) begibt sich umgehend in Selbstisolation und nimmt zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf.

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armebeuge husten und niesen) gelten für alle. Lernende, die sich nicht an die Regeln halten, werden ermahnt.

Das Tragen von Gesichtsmasken ist nicht obligatorisch. Musiklehrpersonen können nach eigenem Gutdünken Masken tragen, wenn sie dadurch den Unterrichtsbetrieb nicht wesentlich einschränken.

## **Gebäude**

An gut einsehbaren Orten sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln anzuschlagen (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>). Ferner sind die Lernenden per Anschlag darauf hinzuweisen, dass sie sich nur für die Dauer des Unterrichts im Gebäude aufhalten dürfen.

In Toilettenanlagen, die von Erwachsenen (mit-) benutzt werden, an anderen Orten, die häufig von Erwachsenen aufgesucht werden, und bei frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) muss Desinfektionsmittel bereitstehen (Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen). Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Sämtliche Erschliessungsflächen (Korridore, Treppenhäuser, Lifte), die nicht zu Unterrichtsräumen oder Toilettenanlagen führen und nicht als Flucht- oder Rettungsweg gekennzeichnet sind, müssen abgeschlossen oder mit Bändern abgesperrt werden. Ferner sind alle Räume abzuschliessen, die nicht genutzt werden.

Toilettenanlagen, Waschbecken, Tür- und Fenstergriffe, Handläufe und die Bedienflächen von frei zugänglichen Gerätschaften (Kopiergeräten u.a.) müssen, wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden.

## **Räume**

Es sind genügend grosse Unterrichtsräume zu wählen, da der Sicherheitsabstand von 2 Metern grundsätzlich während des ganzen Unterrichts einzuhalten ist. Für Unterrichtsangebote mit Blasinstrumenten und Gesang ist auf grössere Räume zu achten, da der Abstand zwischen den Personen min. 3 Meter betragen muss.

Idealerweise sollen Unterrichtsräume nicht aktiv belüftet sein, sondern müssen durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. In ungelüfteten Räumen darf kein Musikunterricht stattfinden.

Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffe müssen, wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal täglich gereinigt werden. In Räumen, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden oder Gesangsunterricht stattfindet, gilt das auch für den Boden.

## **Unterricht**

Lehrpersonen und Lernende waschen sich vor und nach dem Unterricht gründlich die Hände. Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gegenüber jeder anwesenden Person ist grundsätzlich während des gesamten Unterrichts einzuhalten. Besonders Bläserinnen und Blä-

ser sowie Sängerinnen und Sänger achten darauf, nur ihre persönlichen Gegenstände zu berühren und die Hände nicht an Mund und Nase zu führen. Blechbläserinnen und Bläser müssen ihre Instrumente zudem in ein eigens dafür vorgesehenes Gefäß entleeren. Lehrpersonen, die Blasinstrumente oder Gesang unterrichten, spielen oder singen selbst nur dann, wenn es notwendig ist. Lehrperson und Lernende müssen während des Unterrichts auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass, Verstärker und Boxen für E-Instrumente.

Steht von den nicht persönlichen Instrumenten im Unterrichtsraum nur eines zur Verfügung, das von der Lehrperson und den Lernenden gemeinsam genutzt wird, und kann der Sicherheitsabstand aus diesem oder einem Grund nicht eingehalten werden, haben Lehrperson und Lernende Schutzmasken zu tragen.

Nicht persönliche und gemeinsam genutzte Instrumente müssen vor jeder Unterrichtssequenz gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln. Diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Sind gelegentliche Berührungen zwischen der Lehrperson und den Lernenden unumgänglich (z.B. bei der Korrektur von Fingerstellungen) oder nimmt die Lehrperson Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zustimmen), hat die Lehrperson vorher und nachher die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Der Unterrichtsraum muss nach jeder Unterrichtssequenz durchgelüftet werden. Bleiben die Fenster während des Unterrichts geöffnet, ist darauf zu achten, dass keine Zugluft entsteht.

### **Inkraftsetzung**

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 11. Mai 2020 in Kraft und wird bei allfälligen Änderungen der Situation laufend angepasst.

Arth, 4. Mai 2020  
Geschäftsstelle VMSZ